Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 94 Ausgegeben Danzig, den 13. September 1935

Inhalt:

232

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zur Errichtung der Handwerkskammer vom 28. Juli 1934.

Vom 9. September 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 71 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Errichtung der Handwerkskammer vom 28. Juli 1934 (G. Bl. S. 639) wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 2 wird hinzugefügt:

„9. Sie hat Ehrengerichte zu bilden."

§ 13 erhält folgende Fassung:

„Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer erwachsenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweitig Deckung finden, unter Zugrundelegung des Haushaltsplanes der Handwerkskammer nach einem vom Senat zu bestimmenden Verteilungsmaßstab auf die einzelnen Handwerksbetriebe umgelegt."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Wiercinski-Keiser

233

Statut

der Handwerkskammer zu Danzig.

Auf Grund des § 17 der Verordnung zur Errichtung der Handwerkskammer vom 18. 7. 1934 (G. Bl. S. 639) wird auf Vorschlag des Führers des Handwerks folgendes Statut erlassen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Handwerkskammer führt die Bezeichnung

„Handwerkskammer zu Danzig".

Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf alle selbständigen Handwerker und die bei diesen beschäftigten Handwerksgesellen. Den Handwerkern sind die Inhaber von Handwerksbetrieben und die Hausgewerbetreibenden gleichgestellt. Einen Streit über die Zuständigkeit entscheidet der Senat der Freien Stadt Danzig endgültig.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 9. 1935.)

II.

Organe der Handwerkskammer.

§ 2

Organe der Handwerkskammer sind:

a) der Präsident,
b) der vom Präsidenten ernannte Beirat,
c) die Vollversammlung (§ 4 Abs. 1 der Handwerkskammer-Verordnung).

§ 3

Die Aufgaben der Organe ergeben sich aus den §§ 6, 9 und 10 der Handwerkskammer-Verordnung.

III.

Geschäftsführung

§ 4

Die Handwerkskammer hat eine Amtsstelle, die nach den Anweisungen des Präsidenten von dem Geschäftsführer der Kammer geleitet wird. Das Nähere bestimmt die von dem Präsidenten zu erlassende Geschäftsordnung.

Der Geschäftsführer und erforderlichenfalls sein Stellvertreter werden vom Senat auf Vorschlag der Kammer ernannt. Dem Vorschlag ist der Entwurf des Vertrages beizufügen, dessen Abschluß mit dem Geschäftsführer oder dem Stellvertreter beabsichtigt ist. Wünscht die Kammer von dem überreichten Entwurfe abzuweichen oder will sie später den abgeschlossenen Vertrag ändern, so ist hierzu die Genehmigung des Senats der Freien Stadt Danzig erforderlich.

§ 5

Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer erfolgen im Staatsanzeiger.

IV.

Ausschüsse

1. Gesellenprüfungsausschüsse

§ 6

Bei jeder Innung wird ein Gesellenprüfungsausschuß von der Handwerkskammer errichtet werden.

Der Gesellenprüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und mindestens 2 Beisitzern. Der Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses sowie sein Stellvertreter werden von dem Präsidenten der Handwerkskammer bestellt und abberufen.

Von den Beisitzern wird die Hälfte aus den zur Führung des Meistertitels berechtigten Innungsmitgliedern durch die Innungsversammlung, die andere Hälfte aus der Zahl der Gesellen, die eine Gesellenprüfung bestanden haben, durch den Gesellenausschuß bestellt.

Die Entscheidungen des Gesellenprüfungsausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Präsident der Handwerkskammer kann Beisitzer jederzeit abberufen und neue Bestellungen anordnen.

Macht der Präsident der Handwerkskammer hiervon keinen Gebrauch, so gilt der jeweilige Ausschuß für zwei Jahre bestellt. Die Amtsdauer des Ausschusses beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf die Ernennung folgt.

§ 7

Die Handwerkskammer hat für Handwerkszweige, für die eine Innung nicht besteht, erforderlichenfalls eigene Gesellenprüfungsausschüsse einzurichten.

Die Vorsitzenden, deren Stellvertreter sowie die Beisitzer dieser Gesellenprüfungsausschüsse werden von dem Präsidenten der Handwerkskammer bestellt und abberufen. Die Hälfte der Beisitzer muß aus Gesellen bestehen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 sinngemäß.

§ 8

Das Verfahren vor den Gesellenprüfungsausschüssen, der Gang der Prüfungen, die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine Gesellenprüfungs-Ordnung geregelt, die der Genehmigung des Senats bedarf.

Der Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses sowie der Präsident der Handwerkskammer oder sein Beauftragter kann Beschlüsse des Gesellenprüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet der Berufungsausschuß der Handwerkskammer endgültig.

Der Präsident der Handwerkskammer oder sein Beauftragter hat das Recht, an den Gesellenprüfungen teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen. Die Vorschriften des Absatzes 2 finden entsprechende Anwendung.

Die Vorsitzenden der Gesellenprüfungsausschüsse haben mindestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin Tag, Stunde und Prüfungslokal sowie die Zahl der zu prüfenden Lehrlinge der Handwerkskammer schriftlich mitzuteilen.

2. Meisterprüfungsausschüsse

§ 9

Soweit erforderlich, hat die Handwerkskammer für jeden Handwerkszweig einen Meisterprüfungsausschuß einzurichten, dessen Amtsbezirk sich über das Gebiet der Freien Stadt Danzig erstreckt.

Diese Ausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 4 Beisitzern, die vom Präsidenten der Handwerkskammer bestellt und abberufen werden.

Macht der Präsident der Handwerkskammer von diesem Abberufungsrecht keinen Gebrauch, so erlischt die Bestellung nach Ablauf von 2 Jahren. Die Amtsdauer des Ausschusses beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf die Ernennung folgt.

Die Mitglieder der Meisterprüfungsausschüsse müssen zur Meistertitelführung in ihrem Handwerk berechtigt sein, doch können auch Personen bestellt werden, die nicht Handwerker sind, sofern sie die erforderliche Sachkunde besitzen.

§ 10

Die Meisterprüfungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 2 Beisitzer anwesend sind.

Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Verfahren vor den Meisterprüfungsausschüssen, der Gang der Prüfungen und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung des Senats der Freien Stadt Danzig zu erlassende Meisterprüfungs-Ordnung geregelt.

§ 11

Zu Meisterprüfungen sind nur solche Personen zuzulassen, die in dem Gewerbe, für welches sie die Meisterprüfung ablegen wollen, die Gesellenprüfung bestanden haben, mindestens 5 Jahre als Geselle (Gehilfe) oder in leitender Stellung oder selbständig tätig gewesen, oder die nach §§ 129 und 129 a der G. O. oder gemäß Art. II des Gesetzes vom 30. Mai 1908 zur Anleitung von Lehrlingen in diesem Gewerbe berechtigt sind.

Der Präsident der Handwerkskammer kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zulassen.

Über die Zulassung zur Meisterprüfung entscheidet der Präsident der Handwerkskammer. Die ablehnende Entscheidung kann binnen 2 Wochen durch Beschwerde bei dem Meisterprüfungsausschuß angefochten werden; gegen die Entscheidung des Meisterprüfungsausschusses ist binnen 2 Wochen Beschwerde beim Senat der Freien Stadt Danzig zulässig, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde kann auch von dem Präsidenten der Handwerkskammer eingelegt werden.

§ 12

Der Präsident der Handwerkskammer oder sein Beauftragter hat das Recht, an den Meisterprüfungen teilzunehmen, jederzeit das Wort zu ergreifen und Beschlüsse der Meisterprüfungsausschüsse mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Über die Beanstandung sowie über Beschwerden entscheidet der Berufungsausschuß (siehe § 13).

Die Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses bezw. deren Stellvertreter sind verpflichtet, mindestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin Tag, Stunde und Prüfungslokal sowie die Namen der Meisterprüflinge der Handwerkskammer schriftlich anzuzeigen.

3. Berufungsausschuß

§ 13

Zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Gesellenprüfungsausschüsse und der Meisterprüfungsausschüsse ist ein Berufungsausschuß zu errichten, der endgültig zu entscheiden hat.

Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten der Handwerkskammer oder seinem Stellvertreter und 4 Beisitzern, von denen 2 Meister und 2 Gesellen sind.

Die Bestellung und Abberufung der Beisitzer erfolgt durch den Präsidenten der Handwerkskammer. Macht der Präsident von dem Recht der Abberufung keinen Gebrauch, so erlischt die Berufung nach Ablauf von 2 Jahren. Die Amtsdauer des Ausschusses beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf die Ernennung folgt.

Falls nicht mindestens eins von den Mitgliedern des Berufungsausschusses dem Handwerk angehört, für welches der Prüfungsausschuß, dessen Beschluß beanstandet ist, gebildet war, so ist vom Vorsitzenden dieses Ausschusses ein Sachverständiger aus den Kreisen dieses Handwerks mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 14

Der Berufungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter mindestens ein Meister und ein Geselle anwesend sind.

Die Entscheidungen des Berufungsausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebnis der Abstimmung und Entscheidung mit einer kurzen Begründung enthalten und von dem Vorsitzenden unterzeichnet werden muß.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Beschwerdeführer erhalten Abschrift der Entscheidung nebst Begründung.

V.

Lehrlingswesen

§ 16

Von der Handwerkskammer kann die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Handwerks- oder Gewerbezweige festgestellt werden.

Die Handwerkskammer ist befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit auf Antrag des Lehrherrn zu entbinden.

Die Handwerkskammer hat über das Lehrlingswesen verwandter Handwerkszweige Bestimmungen zu treffen.

Zur Regelung des gesamten Lehrlingswesens hat die Handwerkskammer Vorschriften zu erlassen, die der Genehmigung des Senats der Freien Stadt Danzig bedürfen.

VI.

Innungen

§ 17

Die Handwerkskammer hat in Ausübung ihres Aufsichtsrechts insbesondere die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen sowie der von ihr selbst erlassenen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen und kann sie durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen bis zum Höchstbetrage von einhundert Gulden gegen die Inhaber von Innungsämtern, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung teilnehmen, erzwingen. Geldstrafen fließen in die Kasse der Handwerkskammer.

§ 18

Die Handwerkskammer entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme, Zwangszugehörigkeit und Ausschließung von Mitgliedern, über die Wahl zu den Innungsämtern sowie über die Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Ordnungsstrafen. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen das Recht der Beschwerde beim Senat der Freien Stadt Danzig zu.

§ 19

Der für das Geschäftsjahr erforderliche Haushaltsplan sowie die Jahresrechnung nebst Kassenbüchern sowie Einnahme- und Ausgabebelege für das abgelaufene Geschäftsjahr sind der Handwerkskammer zur Genehmigung einzusenden.

§ 20

Die Innung ist bei ihrer Geschäftsführung an den von der Handwerkskammer genehmigten Haushaltsplan gebunden. Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der durch Gesetz oder Statut oder durch Anordnung der Handwerkskammer bestimmten Aufgaben der Innung sowie zur Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus den laufenden Einnahmen oder dem Vermögen der Innung erfolgen.

§ 21

Im übrigen gelten für die Innungen die Vorschriften betreffend die Verordnung zur Errichtung von Pflichtinnungen.

VII.

Haushaltsplan und Jahresrechnung

§ 22

Der Haushaltsplan der Handwerkskammer wird von dem Präsidenten der Kammer nach Anhörung des Beirats alljährlich festgesetzt und bedarf der Genehmigung des Senats der Freien Stadt Danzig. Bis zur Genehmigung des Haushaltsplans durch den Senat erfolgt die Kassenführung nach dem Haushaltsplan des Vorjahres.

§ 23

Am Schluß des Rechnungsjahres ist eine Jahresrechnung aufzustellen. Diese muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach den Teilen des Haushaltsplanes geordnet, enthalten.

§ 24

Die Kassenführung unterliegt der ständigen Aufsicht des Präsidenten der Handwerkskammer, der die Kassen halbjährlich, und mindestens einmal im Jahre unvermutet, zu revidieren hat.

Das gesamte Kassen- und Rechnungswesen wird außerdem einer Prüfung halbjährlich durch einen öffentlich angestellten Büchersachverständigen unterworfen, der das Ergebnis der Prüfung in einem schriftlichen Bericht an den Präsidenten der Kammer festlegt. In derselben Form ist von diesem Büchersachverständigen der Jahresabschluß festzustellen. Der Büchersachverständige darf weder Mitglied des Beirats noch der Geschäftsführung der Kammer sein.

§ 25

Die Zahlungen hat der Präsident der Handwerkskammer, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, anzuweisen. Der Präsident kann dem Geschäftsführer Anweisungsrecht bis zu 500 G im Einzelfalle erteilen.

Die Anlegung der Bestände und die Aufbewahrung der Wertpapiere erfolgt gemäß § 103 der Gew.O.

VIII.

Handwerkskammerbeitrag

§ 26

Die Aufbringung der Kosten für die Handwerkskammer erfolgt durch Umlegung auf die der Handwerkskammer angehörigen Betriebe.

Veranlagungszeitraum ist das Geschäftsjahr der Kammer (1. April bis 31. März). Als Veranlagungsgrundlage gilt die Zahl der im Betriebe Beschäftigten. Die Errechnung der Zahl der Beschäftigten erfolgt durch Feststellung des Mittels der für den Januar und Juli eines jeden Jahres vorzunehmenden Erhebungen.

Als Normaljahressatz gilt:

Für jeden Meister bezw. Betriebsleiter	10,— G
für jeden Gesellen	5,— G
für jeden Hilfsarbeiter und jeden Lehrling	2,50 G.

Der Haushaltsplan bestimmt, welcher Hundertsatz dieser Normalsätze jeweils erhoben wird.

§ 27

Die Veranlagung der einzelnen Betriebe zu den Jahresbeiträgen erfolgt mittels schriftlichen Veranlagungsbescheides durch die Handwerkskammer.

Die Einzahlung der Beiträge hat seitens der Betriebe an die Handwerkskammer unmittelbar oder an die von ihr bezeichneten Stellen zu erfolgen.

Der Präsident der Handwerkskammer ist berechtigt, für nicht fristgemäße Zahlung der Beiträge Verzugszuschläge in einer von ihm für zweckmäßig erachteten Höhe festzusetzen.

§ 28

Einsprüche gegen die Veranlagung sind an die Handwerkskammer innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides zu richten.

Über den Einspruch entscheidet der Präsident der Handwerkskammer.

Die Entscheidung des Präsidenten kann binnen 2 Wochen nach Zustellung durch Beschwerde beim Senat der Freien Stadt Danzig angefochten werden, der endgültig entscheidet.

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

IX.

Anstellung und Beeidigung von Sachverständigen

§ 29

Die Anstellung und Beeidigung von Sachverständigen hat nur auf jederzeitigen Widerruf durch den Präsidenten der Handwerkskammer zu erfolgen und nur zur Erstattung von Gutachten, die sich auf handwerkliche Leistungen und Lieferungen und über die Angemessenheit der dafür geforderten Preise beziehen.

Von jeder Anstellung oder Beeidigung eines Sachverständigen ist dem Gerichtspräsidenten in Danzig unter Beifügung der Eidesformel Mitteilung zu machen.

X.

Ehrengericht bei der Handwerkskammer

Bestimmung

§ 30

Bei der Handwerkskammer wird ein Ehrengericht gebildet.

Das Ehrengericht hat die Aufgabe, Handlungen, welche eine Verletzung der Standes- und Berufspflichten bedeuten und ein Verhalten, das das Ansehen des Berufsstandes schädigt, zu ahnden.

Verfehlungen, die länger als 1 Jahr zurückliegen, können nicht verfolgt werden.

§ 31

Zuständigkeitsbereich

Dem Ehrengericht unterstehen alle im § 1 dieses Statuts bezeichneten Personen.

§ 32

Ist gegen eine der Ehrengerichtsbarkeit unterstehende Person wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist es während der Dauer des Strafverfahrens unzulässig, wegen derselben Tatsache ein Ehrengerichtsverfahren anhängig zu machen oder fortzuführen.

§ 33

Zusammensetzung

Das Ehrengericht besteht aus:

1. 1 Vorsitzenden,
2. 3 Beisitzern,
3. dem jeweiligen Obermeister oder dessen Stellvertreter der Innung, der der Beschuldigte angehört oder der der Beschuldigte angehören würde, wenn er einer Innung beitreten würde. Ist der Beschuldigte ein Geselle, so tritt an die Stelle des Obermeisters der Altgeselle der betreffenden Innung oder dessen Stellvertreter.

Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestellt der Senat. Die ständigen Beisitzer und deren Stellvertreter werden nach Vorschlag des Präsidenten der Handwerkskammer vom Senat der Freien Stadt Danzig bestellt.

§ 34

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Fähigkeit zum Richteramt besitzen.

Als Beisitzer sind Personen zu berufen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, im Besitze der Danziger Staatsangehörigkeit und Handwerksmeister sind.

Unfähig zum Amt eines Beisitzers sind Personen, die rechtskräftig mit einer ehrengerichtlichen Strafe nach diesem Statut oder nach § 38 der Verordnung zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 8. Mai 1934 bestraft sind, ferner Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind oder gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung zur Folge haben kann, und Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wird das Fehlen einer Voraussetzung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so enthebt der Vorsitzende des Ehrengerichts den Beisitzer seines Amtes. Vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 35

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Bei Ablehnung eines Mitgliedes wegen Befangenheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende bestimmt ferner,

welcher stellvertretende Beisitzer im Falle der Behinderung eines ordentlichen Beisitzers an dessen Stelle tritt.

Die Beisitzer des Ehrengerichts üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorsitzende bezw. dessen Stellvertreter erhält eine vom Senat der Freien Stadt Danzig zu bestimmende Vergütung.

§ 36

Verfahren

Das Ehrengerichtsverfahren können beantragen:

1. Staatliche und Kommunalbehörden,
2. Öffentlich-rechtliche Körperschaften wirtschaftlicher Art, insbesondere die Handwerkskammer,
3. das bei der Industrie- und Handelskammer bestehende Einigungsamt in Sachen des unlauteren Wettbewerbs.

Jeder Inhaber eines Handwerksbetriebes im Sinne des § 1 dieses Statuts ist berechtigt, über sich eine ehrengerichtliche Entscheidung über eigenes Verhalten herbeizuführen.

§ 37

Der Vorsitzende des Ehrengerichts entscheidet, ob der Antrag geeignet ist, dem Ehrengericht zur Entscheidung vorgelegt zu werden. Handlungen, die für das öffentliche und wirtschaftliche Leben von untergeordneter Bedeutung sind (Bagatellsachen), sollen nicht verfolgt werden.

§ 38

Das ehrengerichtliche Verfahren auf Grund dieser Verordnung ist unzulässig, falls das Verhalten eines Inhabers eines Handwerksbetriebes den Tatbestand einer im § 36 der Verordnung zur Ordnung der Arbeit bezeichneten Verletzungen der sozialen Ehre erfüllt.

§ 39

Der Antragsteller und der Beschuldigte sind zur Verhandlung mittels eingeschriebenen Briefes zu laden. In Verbindung mit der Ladung ist die Anschuldigung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. Der Beschuldigte kann sich eines Rechtsanwalts oder eines Beistandes bedienen. Der Vorsitzende kann ungeeignete Beistände und solche, die die Vertretung gewerbsmäßig betreiben, zurückweisen.

§ 40

Die Verhandlung des Ehrengerichts ist mündlich und nicht öffentlich. Das Protokoll ist von einem Beamten oder Angestellten der Kammer zu führen.

§ 41

Das Ehrengericht kann Zeugen und Sachverständige vernehmen.

Das Ehrengericht kann das zuständige Amtsgericht um Vernehmung und Vereidigung von Zeugen oder Sachverständigen ersuchen.

§ 42

Äußert sich eine Partei innerhalb der ihr gesetzten Frist nicht schriftlich und erscheint ohne triftigen Grund nicht im Termin, so kann das Ehrengericht auf Grund des ihm bekannt gewordenen Vorbringens entscheiden.

§ 43

Entscheidung

Das Ehrengericht hat das Recht:

1. eine Verwarnung oder
2. einen Verweis
   auszusprechen,
3. von Ehrenämtern auszuschließen,
4. die Befugnis zur Haltung von Lehrlingen auf Zeit oder dauernd abzuerkennen, falls das Verfahren ergeben hat, daß das Innungsmitglied nicht geeignet ist, Lehrlinge zu halten oder anzuhalten.
5. in schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfalle auf eine Geldstrafe bis 1 000 G (in Worten: Eintausend Gulden) zu erkennen und
6. in ganz besonders gelagerten Fällen den Meistertitel auf Zeit oder dauernd abzuerkennen.

Das Ehrengericht kann neben den erkannten Strafen erkennen, daß das ergangene Urteil in von ihm zu bestimmenden Tageszeitungen auf Kosten des Verurteilten veröffentlicht wird.

Der Vorsitzende bestimmt, ob und welchen Stellen der Spruch des Ehrengerichts mitzuteilen ist.

§ 44

Das Ehrengericht entscheidet auf Grund geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit.

§ 45

Der Spruch des Ehrengerichts ist schriftlich auszufertigen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden des Ehrengerichts sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 46

Das Ehrengericht entscheidet auch über die Kosten. Für das Verfahren werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht. Die Kosten hat der Beschuldigte zu tragen, wenn er verurteilt wird. Im übrigen fallen sie der Handwerkskammer zur Last.

§ 47

Die Eintreibung der vom Ehrengericht verhängten Geldstrafen sowie der Kosten erfolgt nach Maßgabe des § 14 der Handwerkskammer-Verordnung.

§ 48

Die Entscheidung des Vorsitzenden gemäß § 37 oder der Spruch des Ehrengerichts ist den Parteien durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Mit der Entscheidung des Vorsitzenden oder dem Spruch des Ehrengerichts ist eine Rechtsmittelbelehrung zu verbinden.

§ 49

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden (§ 37) sowie gegen den Spruch des Ehrengerichts einschließlich der Kostenentscheidung steht den Parteien innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung Berufung an den Senat der Freien Stadt Danzig zu.

XI.

Schiedsgerichtsbarkeit in Arbeitsstreitigkeiten

§ 50

Sofern die Handwerkskammer Schiedsgerichte im Sinne der §§ 78 bis 94 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtet, hat sie von der Einrichtung solcher Schiedsgerichte dem Treuhänder der Arbeit Mitteilung zu machen.

Der Treuhänder der Arbeit kann bei Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit gemäß § 32 der Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 8. Mai 1934 einem bei der Handwerkskammer errichteten Schiedsgericht die Entscheidung von Streitigkeiten übertragen.

XII.

Einigungsamt in Sachen des unlauteren Wettbewerbs

§ 51

Die Handwerkskammer ist befugt, in das bei der Industrie- und Handelskammer zu Danzig bestehende Einigungsamt in Sachen des unlauteren Wettbewerbs in angemessener Zahl Handwerker als Beisitzer zu entsenden. Die Namhaftmachung der Beisitzer erfolgt durch den Präsidenten der Handwerkskammer.

Das Einigungsamt in Sachen des unlauteren Wettbewerbs bei der Industrie- und Handelskammer ist verpflichtet, von allen Beilegungen der Streitigkeiten, Vergleichen und Entscheidungen in handwerklichen Angelegenheiten der Handwerkskammer unter kurzer Mitteilung des Sachverhalts Nachricht zu geben.

XIII.

Sonstige Bestimmungen

§ 52

Wer selbständig ein Handwerk ausübt, hat unbeschadet der Vorschrift des § 14 der GO. der Handwerkskammer unverzüglich den Beginn und die Beendigung seines Betriebes sowie die Bestellung und Abberufung eines Bevollmächtigten schriftlich anzuzeigen.

§ 53

Soweit in diesem Statut Ernennungen von Ausschüssen durch den Handwerkskammerpräsidenten vorgeschrieben sind, wird dieser von seinem Ernennungsrecht unverzüglich Gebrauch machen. Von dem Zeitpunkt der Ernennung ab beenden Ausschüsse, die z. Zt. bestehen, ihre Tätigkeit.

§ 54

Das Statut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 9. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Wiercinski-Keiser

234

Verordnung

zur Errichtung von Pflichtinnungen.

Vom 9. September 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffern 66, 71 und 79 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird über den Aufbau des Danziger Handwerks folgendes verordnet:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Senat der Freien Stadt Danzig stellt im Einvernehmen mit der Handwerkskammer ein Verzeichnis aller Gewerbe auf, die handwerksmäßig betrieben werden können. Er ist befugt, das Verzeichnis zu ändern, es insbesondere auf Gewerbe auszudehnen, die eine dem Handwerk ähnliche Betriebsführung und eine geordnete Ausbildung des Nachwuchses aufweisen.

§ 2

Gewerbetreibende im Sinne des § 1 sowie die in ihren Betrieben beschäftigten Gesellen und Lehrlinge unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; Gesellen im Sinne dieser Verordnung sind die Arbeitnehmer eines selbständigen Gewerbetreibenden in seinem Gewerbebetrieb (Betriebsgefolgschaft).

Zweiter Teil

Handwerkerinnungen

Erster Abschnitt

Begriff und Errichtung

§ 3

Die Handwerkerinnungen sind von der Handwerkskammer zu errichten. Sie sind der Zusammenschluß aller selbständigen Gewerbetreibenden des gleichen Handwerkszweiges oder verwandter Handwerkszweige in einem örtlich abzugrenzenden Bezirk (Gemeinde oder Gemeinde-Verband).

§ 4

(1) Für jeden Handwerkszweig darf in demselben Bezirk nur eine Innung errichtet werden.

(2) Verwandte Handwerkszweige können zu einer Innung zusammengefaßt werden. Welche Handwerkszweige als verwandt gelten, bestimmt der Senat der Freien Stadt Danzig nach Anhörung der Handwerkskammer.

§ 5

(1) Die Innungsbezirke sollen so abgegrenzt sein, daß die Zahl der beteiligten selbständigen Handwerker zu einer leistungsfähigen Gemeinschaft ausreicht, die Mitglieder aber auch im Stande sind, an dem Leben und den Einrichtungen der Innung teilzunehmen.

(2) Die Abgrenzung der Bezirke erfolgt nach diesen Grundsätzen durch die Handwerkskammer. Gegen deren Anordnung kann von den beteiligten Innungen binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe Beschwerde beim Senat der Freien Stadt Danzig erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6

Die Innung ist mit dem Erlaß der Satzung durch die Handwerkskammer errichtet.

§ 7

Der Senat der Freien Stadt Danzig kann Ausführungsbestimmungen über die Errichtung der Innungen erlassen.

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 8

(1) Alle Gewerbetreibenden, — natürliche und juristische Personen, — die selbständig ein Handwerk ausüben oder im Sinne des § 3 der Handwerkerkarten-Verordnung vom 25. Februar 1932 (G. Bl. S. 118 ff.) einen selbständigen Gewerbebetrieb unterhalten, gehören der Innung pflichtmäßig an.

(2) Übt ein selbständiger Gewerbetreibender neben dem hauptsächlich betriebenen Handwerk in wesentlichem Umfang auch andere Handwerke aus, so gehört er auch den für diese errichteten Innungen an. Eine Beitragspflicht besteht jedoch nur zur Innung des Hauptberufs; hinsichtlich der Wahrnehmung der Innungspflicht geht im Zweifel die Mitgliedschaft bei der Innung des Hauptberufes vor.

(3) Streitigkeiten darüber, ob und welcher Innung ein selbständiger Handwerker anzugehören hat, sowie welcher Beruf sein Hauptberuf des Abs. 2 ist, entscheidet auf Antrag einer der beteiligten Innungen oder des selbständigen Handwerkers die Handwerkskammer. § 18 des Statuts der Handwerkskammer zu Danzig findet entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Die Mitgliedschaft beginnt erstmalig mit dem Tage der Errichtung der Pflichtinnung, im übrigen mit der Aufnahme der Tätigkeit (Betriebseröffnung) gemäß § 8.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Zeitpunkt der Aufgabe des Betriebes; falls mehrere Handwerkszweige gleichzeitig betrieben werden, mit dem Zeitpunkt der Aufgabe des Handwerkszweiges, für den die Innung errichtet ist.

(3) Der Gesellenwart und die Mitglieder des Gesellenbeirats behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit, jedoch höchstens 6 Monate, sofern sie im Bezirk der Innung verbleiben und nicht bei einem anderen der Innung nicht angehörenden Arbeitgeber beschäftigt werden.

§ 10

(1) Wird nach dem Tod eines selbständigen Handwerkers dessen Handwerksbetrieb für Rechnung der Witwe oder seiner Erben fortgeführt, so gehen auf sie oder ihre Stellvertreter die Rechte und Pflichten aus der Innungsmitgliedschaft mit Ausnahme des Stimmrechts über. Durch die Satzung kann der Witwe oder dem Stellvertreter das Stimmrecht eingeräumt werden. Wer als Stellvertreter anzusehen ist, regelt sich nach §§ 45, 46 Gew.O.

(2) Dasselbe gilt während der Dauer einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Nachlaßauseinandersetzung.

(3) Die Innungsmitgliedschaft erlischt bei Fortfall der Handwerkerkarte mit Ablauf des Kalenderjahres. § 9 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Als freiwillige Mitglieder können aufgenommen werden:

1. Personen, die in dem Handwerkszweig früher als selbständige Handwerker tätig waren und keine andere gewerbliche Tätigkeit ausüben,
2. Lohngewerbetreibende, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und ähnliche Personen,
3. die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker,
4. Lehrpersonen an Berufs- und Fachschulen.

Dritter Abschnitt

Aufbau und Verwaltung

§ 12

(1) Die Mitglieder der Innung (§§ 8 und 11) bilden die Innungsversammlung.

(2) Die Belange der bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen werden nach näherer Bestimmung dieser Verordnung und der Satzung von dem Gesellenwart und seinem Beirat, dem Gesellenbeirat, wahrgenommen.

(3) Der Gesellenwart und der Gesellenbeirat sind bei der Regelung des Lehrlingswesens und in den sonstigen durch die Satzung bestimmten Fällen hinzuzuziehen. Insoweit hat der Gesellenwart Sitz und Stimme im Innungsbeirat. An der Beschlußfassung der Innungsversammlung nimmt insoweit auch der Gesellenbeirat gleichberechtigt teil.

§ 13

(1) Die Innung wird von dem Obermeister geführt.

(2) Der Obermeister wird von der Handwerkskammer bestellt. Den Gesellenwart und den Gesellenbeirat bestellt die Handwerkskammer nach Anhörung des Treuhänders der Arbeit.

(3) Die Bestellung des Obermeisters und des Gesellenwarts kann jederzeit widerrufen werden.

§ 14

(1) Dem Obermeister und dem Gesellenwart stehen Beiräte zur Seite.

(2) Der Obermeister bestellt die Mitglieder seines Beirats, der die Bezeichnung Innungsbeirat führt, aus den Innungsmitgliedern.

(3) Die Zahl der Beiratsmitglieder wird durch die Satzung der Innung bestimmt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

§ 15

(1) Der Obermeister vertritt die Innung gerichtlich und außergerichtlich, er führt ihre Geschäfte und erledigt ihre Aufgaben. Eine Beschlußfassung der Innung hierüber findet nur statt, soweit sie durch diese Verordnung vorgeschrieben ist.

(2) Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Sondervollmacht erforderlich ist.

(3) Als Ausweis für den Obermeister genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, daß der darin Bezeichnete zurzeit Obermeister der Innung ist.

§ 16

In grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten soll der Obermeister den Innungsbeirat um seine Meinung befragen. Der Obermeister ist an das Gutachten des Innungsbeirats nicht gebunden.

§ 17

(1) Bei der Verwaltung der Innung hat der Obermeister nach näherer Bestimmung der Satzung Mitglieder des Innungsbeirates mit der Wahrnehmung bestimmter Innungsämter zu beauftragen (Innungswarte). Seinen Stellvertreter, einen Kassenführer, einen Schriftführer und einen Lehrlingswart hat er stets zu bestellen. Der Obermeister und die Innungswarte dürfen untereinander nicht nahe verwandt oder verschwägert sein.

(2) Die Amtsdauer der Innungswarte beträgt ein Jahr.

(3) Die Innung hat der Handwerkskammer die Innungswarte und jede Änderung in der Besetzung der Ämter unverzüglich anzuzeigen.

§ 18

(1) Der Obermeister, im Falle seiner Behinderung die Handwerkskammer, kann einen Innungswart sofort abberufen, wenn dieser

1. den Anordnungen des Obermeisters, den Bestimmungen der Satzung oder den Gesetzen zuwiderhandelt oder
2. die Erfüllung seiner Aufgaben vernachlässigt oder
3. durch sein Verhalten in oder außer dem Amt das Allgemeinwohl, die Interessen der Innung oder des handwerklichen Berufsstandes gefährdet, insbesondere gegen die Grundsätze von Gemeingeist und Standesehre verstößt.

(2) Das gleiche gilt, wenn über den Innungswart und die sonstigen nach § 26 bestellbaren Personen Umstände bekannt werden, die ihre Bestellbarkeit ausschließen.

(3) Gegen die Verfügung des Obermeisters ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde an die Handwerkskammer zulässig; diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 19

(1) Der Obermeister und die sonstigen Innungswarte haften für getreue Amtsführung wie Vormünder.

(2) Soweit der Innung gegen die Innungswarte Ansprüche infolge einer Verletzung ihrer Amtspflichten zustehen, darf der Obermeister von der Geltendmachung dieser Ansprüche nur mit Genehmigung der Handwerkskammer Abstand nehmen. Diese kann die Ansprüche an Stelle und auf Kosten der Innung geltend machen. Die Handwerkskammer ist zur Geltendmachung verpflichtet, insoweit es sich um Ansprüche dieser Art gegen den Obermeister handelt.

§ 20

(1) Die Innungswarte, der Gesellenwart und die Mitglieder der Beiräte versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich, doch kann ihnen außer den baren Auslagen der nachweislich entgangene Arbeitsverdienst ersetzt werden. Die Entschädigung darf die nach den gesetzlichen Vorschriften einem Zeugen zustehenden Gebühren nicht überschreiten. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß die Entschädigung nach Durchschnittssätzen gewährt wird, wenn hierdurch eine Mehrbelastung nicht eintritt.

(2) Die Festsetzung dieser Durchschnittssätze bedarf der Genehmigung der Handwerkskammer.

(3) Für den Obermeister, den Gesellenwart und die Innungswarte kann dann, wenn ihre Arbeitskraft durch die Wahrnehmung ihres Innungsamtes in erheblichem Maße beansprucht wird, mit Genehmigung der Handwerkskammer eine von der Bestimmung des Abs. 1 abweichende Regelung ausnahmsweise getroffen werden.

§ 21

(1) Der Innungsversammlung (§ 12 Abs. 1) bleibt die Beschlußfassung vorbehalten über:

1. die Abänderung der Satzung;
2. den Erwerb, die Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken;
3. die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
4. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung;
6. die Feststellung des Haushaltsplanes;
7. die Genehmigung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.

(2) Genehmigt die Innungsversammlung Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nicht, so kann die Genehmigung auf Antrag des Obermeisters durch die Handwerkskammer ersetzt werden.

(3) Hinsichtlich des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung finden die Vorschriften des § 19 des Statuts der Handwerkskammer entsprechende Anwendung.

§ 22

Der Obermeister hat alljährlich in der Innungsversammlung die Vertrauensfrage zu stellen. Das Ergebnis der Beschlußfassung ist der Handwerkskammer unverzüglich mitzuteilen.

Vierter Abschnitt

Satzung

§ 23

Die Innung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Satzung der Innung wird erstmalig von der Handwerkskammer erlassen. Eine Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Handwerkskammer. Die Genehmigung darf nur dann versagt werden, wenn die Änderung den gesetzlichen Vorschriften und der noch vom Senat der Freien Stadt Danzig zu erlassenden Mustersatzung nicht entspricht. Gegen die Entscheidung der Handwerkskammer ist binnen zwei Wochen seit ihrer Bekanntgabe Beschwerde an den Senat der Freien Stadt Danzig zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 24

Die Satzung der Innung hat Bestimmung zu treffen über:

1. den Namen, Sitz und Bezirk der Innung sowie über den oder die Handwerkszweige, für welche sie errichtet ist;
2. ihre Aufgaben und die ihnen dienenden dauernden Einrichtungen;
3. die Zahl der Mitglieder des Innungsbeirats und des Gesellenbeirats;
4. den Obermeister, den Gesellenwart und die Innungswarte, ihre Befugnisse, die Formen ihrer Geschäftsführung, ihre Amtsdauer sowie die Voraussetzungen für ihre vorzeitige Abberufung;
5. die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere den Maßstab für ihre Beiträge;
6. Aufnahme, Austritt und Ausschließung der freiwilligen Mitglieder;
7. die Zusammensetzung und Einberufung der Innungsversammlung, das Stimmrecht in ihr und die Art der Beschlußfassung;
8. die Form der Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und der Anordnungen des Obermeisters;

9. die Aufstellung und Prüfung des Jahresrechnung;
10. die Voraussetzungen und die Form einer Satzungsänderung;
11. die Form für die Bekanntmachungen der Innung;
12. die Voraussetzungen und die Form der Verhängung von Ordnungsstrafen und deren Höchstmaß.

Fünfter Abschnitt

Stimmrecht, Bestellbarkeit

§ 25

Stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Innung angehörenden natürlichen und juristischen Personen; erstere und die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Für eine juristische Person kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden sind.

§ 26

(1) Bestellbar zum Obermeister, zum Innungswart, zum Lehrlingswart, zum Gesellenwart und zum Mitglied eines Beirats soll nur sein, wer Danziger Staatsangehöriger, mindestens 24 Jahre und nicht über 65 Jahre alt ist.

(2) Im übrigen sind bestellbar:

1. auf der Seite der selbständigen Handwerker nur solche Personen, die eine Meisterprüfung abgelegt haben und seit mindestens einem Jahre im Bezirk der Innung tätig sind;
2. auf der Seite der Gesellen solche Personen, die eine Gesellenprüfung abgelegt haben; sie sollen seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Innung angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt sein.

§ 27

(1) Stimmberechtigt (§ 25) oder bestellbar (§ 26 Abs. 1) sowie berechtigt zur Teilnahme an den Geschäften der Innung und an der Innungsversammlung ist nicht:

1. wem die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind, oder gegen den das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
2. wem die Fähigkeit, Führer des Betriebes zu sein oder das Amt eines Vertrauensmannes auszuüben, aberkannt ist;
3. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre den Offenbarungseid geleistet hat.

(2) Bestellbar ist ferner nicht, wer für unfähig erklärt worden ist, Innungswart zu sein, für die im Urteil des Ehrengerichtes bezeichnete Zeit.

(3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen der Innung und ihm betrifft.

§ 28

An der Ausübung des Stimmrechts ist behindert:

1. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht ist;
2. wer sich in Straf- oder Untersuchungshaft befindet;
3. wer infolge gerichtlicher, polizeilicher oder sonstiger behördlicher Anordnung in Verwahrung gehalten wird.

§ 29

Durch die Satzung kann Mitgliedern der Innung, die mit der Zahlung von mehreren aufeinanderfolgenden Beiträgen im Rückstand geblieben sind, Stimmrecht und Bestellbarkeit sowie das Recht zur Teilnahme an den Geschäften der Innung sowie an der Innungsversammlung auf Zeit entzogen werden.

§ 30

Ein Mitglied, welches nur als Inhaber eines Betriebes, der im Rahmen seines Gesamtbetriebes als Nebenbetrieb anzusehen ist, Mitglied der Innung ist, kann sein Stimmrecht im Sinne des § 25 auf den Leiter dieses Nebenbetriebes übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber gegenüber der Innung obliegen. Auf einen solchen Vertreter finden die Bestimmungen der §§ 26 bis 29 entsprechende Anwendung.

§ 31

(1) Die Satzung kann die Übertragung der im § 30 bezeichneten Rechte unter den dort gesetzten Voraussetzungen auch in anderen Ausnahmefällen zulassen.

(2) Die Übertragung wie die Übernahme der Pflichten bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der Innung.

§ 32

(1) Personen, die gemäß § 26 bestellbar sind, können die Berufung nur ablehenen, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben oder
2. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen, oder
3. durch andere ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen sind, daß ihnen die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann, oder
4. als Frauen glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes besonders erschwert.

(2) Nur unter den gleichen Voraussetzungen darf ein Innungsamt, die Mitgliedschaft zu einem Beirat niedergelegt werden.

§ 33

Nach Ablauf ihrer Amtsdauer bleiben die Bestellten im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wiederbestellung ist zulässig.

Sechster Abschnitt

Vermögensverwaltung, Haushaltsführung

§ 34

Das Vermögen ist wie Mündelgeld verzinslich anzulegen, doch kann der Senat der Freien Stadt Danzig eine andere Vermögensanlage zulassen.

§ 35

Die Genehmigung der Handwerkskammer ist erforderlich:

1. für den Erwerb, die dingliche Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. für die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
3. für die Aufnahme von Anleihen, sofern sie nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe bestimmt sind und aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben einer Voranschlagszeit zurückerstattet werden können.

§ 36

Eintrittsgelder dürfen nicht erhoben werden. Für die Benutzung von Einrichtungen und Anstalten ist die Erhebung von angemessenen Gebühren zulässig.

§ 37

(1) Soweit die Kosten für die Errichtung und die Tätigkeit der Innung nicht aus den Erträgen des Vermögens oder aus sonstigen Einnahmen gedeckt werden, sind sie von den Innungsmitgliedern aufzubringen.

(2) Die Beitragspflicht beginnt am Anfang des Monats, in welchem die Mitgliedschaft beginnt, und endet am Schluß des Monates, der dem Erlöschen der Mitgliedschaft vorangeht.

(3) Für die Höhe der Beiträge ist nach näherer Bestimmung der Satzung die Leistungsfähigkeit der Betriebe maßgebend. Die Satzung kann für Mitglieder ,die in der Regel weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, geringere Beiträge oder Beitragsfreiheit und für freiwillige Mitglieder Beiträge zu festen Sätzen zulassen.

§ 38

Die Kosten, die für den Gesellenwart und den Gesellenbeirat erwachsen, werden von der Innung getragen.

§ 39

Streitigkeiten über die Heranziehung zu Beiträgen und Gebühren entscheidet die Handwerkskammer. § 18 des Statuts der Handwerkskammer findet entsprechende Anwendung.

§ 40

(1) Rückständige Beiträge, die nach § 36 Satz 2 zulässigen Gebühren sowie Ordnungsstrafen werden auf Ersuchen der Innung nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben eingezogen.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß der Beitreibung ein Mahnverfahren vorausgeht und daß dafür eine Mahngebühr erhoben wird. Diese wird gemäß Abs. 1 beigetrieben.

(3) Für die im Abs. 1 genannten Ansprüche aus rückständigen Beiträgen und Gebühren besteht das Vorzugsrecht des § 61 Nr. 3 der Konkursordnung in dem dort vorgesehenen Umfange.

§ 41

(1) Die Innung hat alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben eine Jahresrechnung und über den zu erwartenden Kostenaufwand und seine Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen. Für Nebeneinrichtungen sind gesonderte Jahresrechnungen und Haushaltspläne aufzustellen.

Siebenter Abschnitt

Aufgaben

§ 42

(1) Aufgabe der Innung ist:

1. den Gemeingeist zu pflegen und die Standesehre zu wahren;
2. das Lehrlingswesen entsprechend den Bestimmungen der Handwerkskammer zu regeln und die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge zu überwachen;
3. Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und ihren Lehrlingen zu entscheiden;
4. Gesellenprüfungen abzunehmen;
5. die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Berufsangehörigen zu fördern, insbesondere Fachschulen zu unterstützen und zu errichten sowie Vorschriften über ihren Besuch zu erlassen;
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften mitzuwirken;
7. wirtschaftliche Einrichtungen, die dem Handwerkszweig dienen, insbesondere das Genossenschaftswesen, zu fördern;
8. Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Übernahme von Lieferungen und Leistungen, soweit diese für den Handwerkszweig in Betracht kommen, zu fördern und bei Vergebung öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergebungsstellen auf deren Ersuchen zu beraten;
9. zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit in Verbindung mit der Handwerkskammer Einrichtungen und Vorkehrungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und Betriebsführung zu treffen;
10. die etwaige Fachpresse zu unterstützen;
11. über Angelegenheiten des Handwerkszweiges den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten;
12. die Handwerkskammer in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
13. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft;
14. in Ermangelung gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls Richtpreise durch besondere Kommissionen ermitteln und den Innungsmitgliedern bekanntgeben zu lassen. Die ermittelten Richtpreise bedürfen der Bestätigung durch den Senat nach Anhörung der Handwerkskammer.
15. die Anlegung einer Karthotek für sämtliche Innungsmitglieder. Die nähere Anweisung hierzu erläßt die Handwerkskammer.

§ 43

(1) Als das für die Verhandlung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen zuständige Organ hat die Innung einen Ausschuß zu bilden, dem Betriebsführer und Mitglieder des Gesellenbeirates in gleicher Zahl angehören müssen. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Obermeister.

(2) Wird der von diesem Ausschuß gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt, so kann binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruche Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden. Der Klage muß in allen Fällen die Verhandelung vor diesem Ausschuß vorangegangen sein.

(3) Aus Vergleichen, die vor dem Ausschuß geschlossen sind und aus Sprüchen des Ausschusses, die von beiden Parteien anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des § 86 des Arbeitsgerichtsgesetzes statt.

(4) Die §§ 78 bis 87 des Arbeitsgerichtsgesetzes bleiben unberührt.

§ 44

(1) Die Innung kann Gütestellen zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern und ihren Auftraggebern errichten.

(2) Wird eine Gütestelle errichtet, so erläßt die erforderliche Geschäftsanordnung der Präsident der Handwerkskammer.

§ 45

(1) Die Innung ist befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Gesellen und Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen.

(2) Die Verpflichteten haben den als solchen ausgewiesenen Beauftragten der Innung auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten und ihnen Auskunft über alles zu geben, was für die Erfüllung ihres Auftrages von Bedeutung ist; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden.

(3) Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von der Innung der Handwerkskammer anzuzeigen.

(4) Die Beauftragten sind verpflichtet, den im § 139 b der Gewerbeordnung bezeichneten Beamten auf Erfordern über ihre Überwachungstätigkeit und deren Ergebnisse Mitteilung zu machen.

§ 46

(1) Befürchtet der Betriebsunternehmer von der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Innung eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen, so kann er die Besichtigung durch einen anderen Sachverständigen beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Obermeister, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen und dem Obermeister die erforderliche Auskunft über die vorgefundenen Verhältnisse zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Obermeister entscheidet auf Ansuchen des Obermeisters die Handwerkskammer.

(2) Auf Räume, welche Bestandteile landwirtschaftlicher oder fabrikmäßiger Betriebe sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 47

Die Innung darf nur die ihr nach dieser Verordnung zustehenden Aufgaben übernehmen und ihre Mittel nur für die Erfüllung dieser Aufgaben verwenden; sie darf ihre Mitglieder nicht zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichten, die sich nicht aus ihren Aufgaben ergeben.

Achter Abschnitt

Aufsicht

§ 48

(1) Die Aufsicht über die Innungen führt die Handwerkskammer. Sie achtet besonders darauf, daß Gesetz und Satzung beobachtet werden.

(2) Der Aufsicht der Handwerkskammer unterstehen auch die von der Innung errichteten oder unterhaltenen Anstalten und Einrichtungen.

(3) Die Handwerkskammer kann die Geschäfts- und Rechnungsführung der Innung zu jeder Zeit prüfen. Die Innungswarte, der Gesellenwart und die Angestellten der Innung haben der Handwerkskammer oder ihren Beauftragten auf Verlangen alle Schriftstücke, Bücher, Rechnungen, Belege und Verhandlungen, auch die von ihnen verwahrten Akten, Urkunden, Wertpapiere und Wertbestände vorzulegen und alles mitzuteilen, was zur Ausübung des Aufsichtsrechts erforderlich ist.

(4) Die Handwerkskammer ist berechtigt, an allen Sitzungen der Innung und ihrer Organe teilzunehmen oder sich in ihnen vertreten zu lassen und kann verlangen, daß die Innung und ihre Organe zu Sitzungen einberufen werden; wird dem nicht entsprochen, so kann sie die Sitzung selbst anberaumen und die Verhandlungen leiten lassen. Sie kann Beschlüsse der Innung mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Die Obermeister der Innung haben mindestens 1 Woche vor den Versammlungen oder Sitzungen die Tagesordnung sowie Tag, Stunde und Versammlungslokal der Handwerkskammer schriftlich anzuzeigen. Das Verfahren, in welchem über die Beanstandung entschieden wird, regelt der Senat.

(5) Die Handwerkskammer kann die nach Abs. 3 Satz 2 Verpflichteten sowie die Innungsmitglieder durch Ordnungsstrafen bis zu 100,— G im Einzelfalle anhalten, das Gesetz und die Satzung zu befolgen. Die Ordnungsstrafe fließt in die Kasse der Handwerkskammer.

(6) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Senat der Freien Stadt Danzig zulässig; dieser entscheidet endgültig.

(7) Die Ordnungsstrafen werden auf dem im § 40 Abs. 1 vorgeschriebenen Wege auf Ersuchen der Handwerkskammer eingezogen.

(8) Falls die Innung es unterläßt, ihr zustehende Ansprüche geltend zu machen, ist die Handwerkskammer befugt, ihr einen Vertreter zur gerichtlichen Verfolgung der Angelegenheit zu bestellen.

Neunter Abschnitt

Strafbefugnis des Obermeisters

§ 49

(1) Der Obermeister ist befugt, Zuwiderhandlungen der Innungsmitglieder gegen die Satzung und gegen Anordnungen und Vorschriften, die er im Rahmen seiner Befugnisse erlassen hat, mit Ausnahme der in § 53 bezeichneten Verfehlungen, mit Ordnungsstrafen zu ahnden. Diese können in Verwarnung, Verweis oder in Geldstrafe bis zu einhundert Gulden bestehen.

(2) Gegen die Straffestsetzung steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe die Beschwerde an die Handwerkskammer zu; diese entscheidet endgültig.

(3) Die Geldstrafen fließen in die Kasse der Innung.

Zehnter Abschnitt

Bezirkliche und fachliche Veränderungen

§ 50

(1) Die Handwerkskammer kann einen Teil des Bezirks oder einen oder mehrere Handwerkszweige aus der Innung ausscheiden, wenn

1. für den ausscheidenden Bezirk oder Handwerkszweig eine neue Innung errichtet wird, oder
2. der ausscheidende Bezirk oder Handwerkszweig einer anderen Innung zugewiesen wird.

(2) Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung regelt die Handwerkskammer endgültig.

(3) Innungen derselben oder verwandter Handwerkszweige können von der Handwerkskammer zu einer gemeinsamen Innung zusammengelegt werden. Das Vermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Innung über. Diese haftet für die Schulden.

(4) Gegen die Anordnung der Handwerkskammer kann von den beteiligten Innungen binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe Beschwerde bei dem Senat der Freien Stadt Danzig erhoben werden; diese Entscheidung ist endgültig.

Elfter Abschnitt

Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit, Schließung

§ 51

(1) Ein Konkursverfahren über das Vermögen der Innung findet nicht statt.

(2) Eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit hat der Obermeister der Handwerkskammer sofort anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht tritt an Stelle der dem Obermeister durch andere gesetzliche Vorschriften auferlegten Pflicht, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Konkurseröffnung zu beantragen.

(3) Die Handwerkskammer hat unverzüglich mit den Gläubigern zu verhandeln und, falls sie sich mit ihnen nicht einigt, für ihre Befriedigung in einem Zwangsverwaltungsverfahren zu sorgen. Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt der Senat.

§ 52

(1) Die Handwerkskammer soll die Innung schließen, wenn ihre Mitgliederzahl so weit zurückgegangen ist, daß sie ihre gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann. Die Abwicklung erfolgt durch die Handwerkskammer. Sie hat die bisherigen Mitglieder einer für das gleiche Handwerk oder für verwandte Handwerkszweige bestehenden Innung zuzuweisen. Dieser hat sie auch einen etwaigen Vermögensbestand zu übereignen.

(2) Gegen die Schließung oder gegen eine im Verfolg der Abwicklung ergangene Anordnung der Handwerkskammer kann von den beteiligten Innungen binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe Beschwerde bei dem Senat der Freien Stadt Danzig erhoben werden. Seine Entscheidung ist endgültig.

Dritter Teil

Ehrengerichtsbarkeit

§ 53

Hat sich ein Innungsmitglied einer Verletzung der Standesehre oder eines Verstoßes gegen den Gemeingeist schuldig gemacht, so gelten die Bestimmungen über die Errichtung eines Ehrengerichtes für Standes- und Berufsangelegenheiten bei der Handwerkskammer zu Danzig.

Vierter Teil

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 54

Der Ablegung der Meisterprüfung steht im Sinne dieser Verordnung die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen gleich.

§ 55

(1) Die Vorschriften der §§ 81 bis 99 der Gewerbeordnung finden auf Handwerkerinnungen keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften der §§ 100 bis 100 u, 101 und 102 der Gewerbeordnung werden aufgehoben.

(3) Die im § 126 a der Gewerbeordnung vorgesehene Entziehung der Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen erfolgt gegenüber den Innungsmitgliedern und den von ihnen mit der Anleitung von Lehrlingen beauftragten Personen durch Entscheidung des Ehrengerichtes. Durch die Handwerkskammer kann die entzogene Befugnis nach Ablauf eines Jahres auf Antrag wieder eingeräumt werden.

§ 56

(1) Auf die Handwerkerinnungen geht das Vermögen der bisherigen Innungen (freien und Zwangsinnungen) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge insoweit über, als sie die Aufgaben der bisherigen Innungen übernehmen.

(2) Über die Verwendung von Vermögen, das hiernach auf die Handwerkerinnungen nicht übergeht, beschließt die Handwerkskammer. Eine Verteilung von Reinvermögen unter die Mitglieder von bisherigen freien und Zwangsinnungen ist unstatthaft; entgegenstehende, auf Grund des § 98 a Abs. 2 der Gewerbeordnung gefaßte Beschlüsse sind rechtsunwirksam.

(3) Die Handwerkerkammer regelt die Durchführung im einzelnen und wickelt die Geschäfte unter Rücksichtnahme auf die Belange der Gläubiger ab. Sie ist befugt, bestehende Innungen (freie und Zwangsinnungen) zum Zweck der Durchführung dieser Verordnung zu schließen.

(4) Sind mit der Innung andere Unterstützungskassen als Innungskrankenkassen verbunden, so gehen sie im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Innung nur dann über, wenn die Handwerkskammer dies ausdrücklich anordnet. Andernfalls sind sie zu schließen.

(5) Gegen die Entscheidung der Handwerkskammer ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Senat der Freien Stadt Danzig zulässig, der endgültig entscheidet. Die Entscheidungen der Handwerkskammer sind in der für ihre Bekanntmachungen bestimmten Form zu veröffentlichen.

§ 57

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Wiercinski-Keiser

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.